

70. Unter welchen Voraussetzungen sind die Eisenbahnen zum Ersatz des den Anliegern durch die Eisenbahnanlage entstehenden Schadens verpflichtet?

Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 § 14.

VI. Civilsenat. Urt. v. 27. November 1893 i. S. preussischer Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. G. (Kl.) Rep. VI. 183/93.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Der Gutshof des Klägers ist am 21. März 1886 durch das Hochwasser des Weidabaches überschwemmt worden, und es ist dadurch dem Kläger ein Verlust an den in den Gutsgebäuden lagernden Vorräten von künstlichem Dünger entstanden. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch, weil dieser durch den auf der anderen Seite des Weidabaches errichteten Eisenbahndamm das Flussprofil verengert habe, ohne für genügenden Abfluß des Wassers zu sorgen, und dadurch einen Aufstau des Wassers nach der Seite des Klägers hin veranlaßt habe, ohne welchen der Schaden nicht eingetreten wäre. Der Beklagte ist auch in erster Instanz verurteilt

worden, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch das Hochwasser und die dadurch bewirkte Vernichtung künstlicher Düngemittel erwachsen ist. Die vom Beklagten dagegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Die Revision des Beklagten war für begründet zu erachten. . . .

Das Berufungsgericht führt . . . in betreff der Entschädigungspflicht des Beklagten aus: es sei Pflicht des Beklagten gewesen, namentlich da er vom Kläger vor Inangriffnahme des Bahnbaues auf die Gefährlichkeit des geplanten und auch wirklich ausgeführten Baues aufmerksam gemacht sei, Vorkehrungen zur Verhütung einer derartigen Überschwemmung zu treffen, etwa durch Anlegung eines dritten Brückenjoches oder durch andere Maßregeln. Indem er diese Maßregeln unterließ, habe er sich ein Versehen zu schulden kommen lassen und sei gemäß §§ 10. 12 A.L.R. I. 6 verpflichtet, dem Kläger Ersatz des ihm infolge dieses Versehens erwachsenen Schadens zu leisten. Diese Begründung läßt nicht erkennen, auf welche Bestimmungen des Gesetzes die Annahme einer Pflicht des Beklagten zu solchen Vorkehrungen, welche den Schutz des Klägers gegen Überschwemmungen bezweckten, gestützt wird. Der fragliche Eisenbahndamm ist von der Beklagten auf ihrem Grundstücke errichtet worden, um eine Überflutung der Bahnanlage zu verhüten. Ein unerlaubter Gebrauch des Eigentumes (§§ 27. 28 A.L.R. I. 8) ist darin nicht zu finden; wer aber sich seines Rechtes innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den einem Anderen daraus entstandenen Schaden nicht ersetzen (§ 36 A.L.R. I. 6). Nach § 26 A.L.R. I. 8 dürfen zwar durch den Gebrauch des Eigentumes wohl erworbene Rechte eines Anderen nicht gekränkt werden; allein zu diesen wohl erworbenen Rechten gehört es nicht, daß der Eigentümer bei den zum Schutze seines Eigentumes auf demselben errichteten Anlagen darauf Bedacht nehme, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden geschehe. Denn nur insoweit ist er im Gebrauche seines Eigentumes durch das Eigentum des Nachbarn beschränkt, daß er nicht in dessen Rechtskreis hinübergreifen darf,

vgl. Plenarbeschuß des Obertribunales vom 7. Juni 1852, Entsch. desselben Bd. 23 S. 252,

und ein solcher Eingriff hat nicht stattgefunden. Es sind insbesondere weder fremde Stoffe dem Grundstücke des Klägers — direkt oder

indirekt durch das Medium des Wassers oder der Luft — zugeführt worden, noch bezweckte die Anlage eine Hinüberleitung des Wassers auf das Grundstück des Klägers oder eine Anstauung (wie in dem vom Obertribunale entschiedenen Falle bei Striethorst, Archiv Bd. 53 S. 193); vielmehr war der Rückstau auf das klägerische Grundstück nur die unwillkürliche Folge der Abhaltung des Wassers von dem Grundstück des Beklagten. Wenn es sich hier um wild ablaufendes Wasser handelte, so würde die Befugnis des Beklagten, sich dagegen zu decken, unmittelbar aus § 102 A.L.R. I. 8 hervorgehen. Als wild ablaufendes Wasser kann nun zwar das Hochwasser eines Flusses, solange es mit dem Flusse eine Wassermasse bildet, nicht angesehen werden. Dies macht jedoch keinen Unterschied, da der § 102 a. a. D. nur eine schon aus dem Begriffe des Eigentumes folgende Befugnis mit speziellem Bezuge auf wild ablaufendes Wasser zum Ausdruck bringt, um damit die gewollte Änderung des gemeinen Rechtes in diesem Punkte ersichtlich zu machen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 24 S. 214. 215.

Aus allgemeinen Bestimmungen, insbesondere aus den Grundfögen des Nachbarrechtes, läßt sich also eine Entschädigungspflicht des Beklagten nicht herleiten. Es fragt sich, ob den Eisenbahnen nach dem Gesetze eine erweiterte Entschädigungspflicht obliegt. In Betracht kommt der § 14 des preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, der neben dem § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in seinem Bereiche noch fort-

besteht, vgl. *Voebell*, Das preussische Enteignungsgesetz § 14 Anm. 2, und welcher den Unternehmer verpflichtet, alle Anlagen auf seine Kosten einzurichten und zu unterhalten, welche die Regierung nötig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachteile in der bisherigen Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Das Gesetz bezweckt, die den Anliegern aus der ungewöhnlichen Benutzung eines Grundstückes zu Eisenbahnzwecken entstehenden Gefahren auf den Unternehmer zu übertragen. Die darin ausgesprochene Verpflichtung des Unternehmers geht über die aus dem Nachbarrechte an sich folgenden Verpflichtungen hinaus, indem die Anlieger gegen alle Benachteiligungen in der bisherigen Benutzung ihrer Grundstücke geschützt werden sollen. Die in den Worten: „welche

die Regierung nötig findet“, hinzugefügte Beschränkung vermindert nicht den Umfang der Verpflichtung, sondern verweist nur die Kognition darüber, was zum Schutze der Anlieger erforderlich ist, in erster Reihe an die Regierung, sodaß der Unternehmer sich gegen Schadensansprüche regelmäßig darauf berufen kann, daß weitere Schutzmaßregeln, als von ihm vorgekommen sind, von der Regierung nicht angeordnet worden seien. Danach ist es zwar nicht als richtig anzuerkennen, daß der Entschädigungsanspruch schon durch das Fehlen der erforderlichen Schutzmaßregeln begründet werde, gleichviel ob dergleichen Einrichtungen von der Regierung angeordnet sind oder nicht (wie solches vom Obertribunale in den Entsch. desselben Bd. 73 S. 270 und bei Striethorst, Archiv Bd. 99 S. 108, angenommen worden); vielmehr ist es als Regel zu betrachten, daß eine Haftung des Unternehmers für den Schaden dann nicht stattfindet, wenn er den Anordnungen der Regierung genügt hat.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 79 S. 134.

Allein eine Ausnahme muß sowohl in dem Falle gemacht werden, wenn der Unternehmer die von der Regierung nur allgemein angeordneten Anlagen in einer dem Zwecke der Sicherung der Anlieger nicht entsprechenden Weise ausführt und so durch sein Verschulden den Schaden herbeiführt, als auch dann, wenn er gewußt hat oder bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen mußte, welche Anlagen oder Einrichtungen zum Schutze der Anlieger gegen Nachteile in der Benutzung ihrer Grundstücke erforderlich, zugleich auch vom technischen Standpunkte aus ausführbar und mit den Zwecken des Unternehmens verträglich waren, und gleichwohl diese Einrichtungen, weil solche von der Regierung nicht angeordnet waren, unterlassen hat. Es entspricht der oben angegebenen Tendenz des Gesetzes, diese Fälle dem Falle einer Unterlassung der von der Regierung angeordneten notwendigen Maßregeln gleich zu stellen. Das Befinden der Regierung soll die Vorkehrung der notwendigen Schutzmaßregeln sichern, nicht aber dem Unternehmer eine Deckung gewähren, wenn er die angeordneten Maßregeln zweckwidrig ausführt oder die Notwendigkeit nicht angeordneter Maßregeln kannte oder kennen mußte.

Von diesem Standpunkte aus hat das Berufungsgericht die Sachlage nicht geprüft. Es hat das von ihm festgestellte Verschulden des Beklagten, das es in seinen weiteren Ausführungen als ein großes

bezeichnet, für ausreichend zur Begründung der Entschädigungspflicht erachtet. Die Frage des Verschuldens fällt aber nach dem Gesagten mit der Frage, ob die Unterlassung der erforderlichen Maßregeln widerrechtlich gewesen sei, nicht zusammen. Daß der Schaden sich voraussehen ließ, macht die Unterlassung der erforderlichen Einrichtungen noch nicht zu einer widerrechtlichen. Wenn der Beklagte in den von der Regierung angeordneten und von ihm zweckentsprechend ausgeführten Einrichtungen den möglichen Schutz der Anlieger sah und sehen durfte, insbesondere auch dann, wenn weitergehende Einrichtungen mit einem unverhältnismäßigen, den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens in Frage stellenden und daher dem Entstehen des Unternehmens selbst hinderlichen Aufwande verknüpft gewesen wären, so würde der Beklagte von der Haftung für den Schaden befreit sein; es würde alsdann die Regel Platz greifen, daß die Verpflichtung des Unternehmers zur Herstellung schützender Einrichtungen (soweit dieselbe nicht in den allgemeinen Gesetzen begründet ist) durch die Anordnungen der Regierung im einzelnen Falle näher bestimmt wird und daher über diese Anordnungen hinaus nicht ausgedehnt werden darf. Sonach bedarf es noch einer speziellen Feststellung, welche Einrichtungen zum Schutze des Klägers nötig waren, — wobei es nicht genügen kann, gewisse Einrichtungen beispielsweise aufzustellen, die möglicherweise den Schaden hätten verhüten können, — und ob die Vertreter des Beklagten die Notwendigkeit dieser Einrichtungen, ihre technische Ausführbarkeit und Vereinbarkeit mit den Zwecken des Unternehmens erkannt haben oder doch bei gehöriger Prüfung — welcher der Unternehmer sich nicht etwa deshalb entschlagen kann, weil die Prüfung der Regierung obliege, — erkennen mußten. Zu einer Prüfung in dieser Richtung war aber durch die Behauptungen des Klägers Anlaß gegeben.“ . . .